

## Block 1: Systematische Fragen zum Polizei- und Ordnungsrecht

- |   |   |
|---|---|
| 1. Welche Reihenfolge gilt für die Prüfung der Ermächtigungsgrundlage für eine Ordnungsverfügung? | <ul style="list-style-type: none"><li>- Spezialgesetzliche</li><li>- Standardmaßnahmen, §§ 9 ff PolG, 24 OBG</li><li>- Generalklausel, §§ 8 PolG, 14 OBG</li></ul>  |
| 2. Welches sind die zur Gefahrenabwehr zuständigen Behörden?                                      | Allg. OrdnR im Anwendungsbereich der Spezialvorschriften nicht mehr anwendbar. Nur soweit Lücken bestehen, ist Rückgriff auf allg. OrdnR, insb. auf Generalklausel zulässig (Götz, Rdn. 447)  |
| 3. Wie ist die Zuständigkeit voneinander abzugrenzen?   | OrdnB, SonderOrdnBeh, PolBeh<br>Es gilt Trennungssystem:<br>SonderOrdnBeh: zB Eich- oder Bergämter und KreisVwBeh als Bauaufsichts-, Ausländer- oder Straßenverkehrsbehörden.<br>Allg. OrdnBeh: Für alle Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig, soweit nicht SonderOrdnBeh oder Polizei<br>PolizeiBeh: In Eilfällen zuständig (§ 1 I 3 PolG) oder bei Spezialermächtigung (zB §§ 36, 44 II StVO). |
| 4. Wie sind die Polizeibehörden gegliedert?   | <ul style="list-style-type: none"><li>- Allg. PolVollzugsdienst (=uniformierte Pol)</li><li>- BereitschaftsPol (Reserve)</li><li>- KriminalPol (Aufklärung u. Verfolgung v. Straftaten)</li><li>- Wasserschutzpolizei</li></ul>   |
| 5. Welche Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Polizei gibt es?                                      | Gegen sogenannt Justizverwaltungsakte besteht die Möglichkeit des Antrags auf richterliche Entscheidung (§ 98 II 2 StPO analog), wenn es um das "ob" der von der Polizei angeordneten und durchgeführten Maßnahme der Polizei geht, bzw. ein Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG, wenn es um das "wie geht".<br>Gegen alle anderen polizeilichen Maßnahmen Widerspruch oder Klage nach VwGO.              |
| 6. Was ist bei den formellen Voraussetzungen einer polizeilichen Maßnahme anzusprechen?           | Zuständigkeit, Verfahren, Form (beachte § 20 OBG, ansonsten § 37 VwVfG), Bekanntgabe, Begründung, Belehrung   |
| 7. Welche Rechtsgüter erfasst die öffentliche Sicherheit?   | Einrichtungen des Staates<br>Unversehrtheit der Rechtsordnung<br>Private Rechtsgüter, wenn gerichtl. Rechtsschutz nicht möglich   |

---

8. Was bedeutet "im einzelnen Fall bestehende Gefahr"?	hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Bloße Bagatellgefahren reichen nicht (Ausn. § 3 BImSchG: Belästigung). Gefahr muss konkret sein (bei abstrakter Gefahr: §§ 25 ff OBG)
9. In welcher Hinsicht besteht bei der Polizeiverfügung Ermessen?	"ob", "wie", "wer"
10. Wer ist polizeipflichtig?	Handlungs-, Zustands-, Notstandsstörer
11. Welche besonderen Probleme bestehen bei der Polizeipflichtigkeit?	Zweckveranlasser, latente Gefahr, atypisches Risiko (eher Gestörter als Störer?), Dereliktion, Rechtsnachfolge
12. Welche Kriterien sind beim Auswahlermessen sachgemäß?	Effektivität, Vhm, Zumutbarkeit
13. Welche Gesichtspunkte sind bei der Ermessensentscheidung über den Umfang des Eingriffs zu berücksichtigen?	Möglichkeit, Vhm, Bestimmtheit, keine Erleichterung eigener Aufgaben, Geltendlassen von geeignetem Austauschmittel

---

**Block 2**

---

1. Gibt es eine Rechtsnachfolge in die Verhaltensverantwortlichkeit bei der Einzelrechtsnachfolge?	nach hM (-), da anknüpfend an höchstpersönliches Verhalten des Adressaten der Verfügung.
2. In welcher Hinsicht besteht auf der Rechtsfolgenseite der Generalklausel ein Ermessen?	- Entschließungsermessen ("ob") - Auswahlermessen ("wer") - Gestaltungsermessen ("wie")

---

**Block 3**

---

1. Welche zweite Aufgabe hat die Polizei neben der Gefahrenabwehr?	§ 163 StPO iVm § 1 IV PolG: repressives Tätigwerden zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten (und OWis, § 53 OWiG, § 26 StVG).
2. Wie sind die beiden Handlungsbereiche voneinander abzugrenzen?	Präventiv: Gefahrenabwehr, § 1 PolG Repressiv: Strafverfolgung, § 163 StPO iVm § IV PolG
3. Gilt § 136a StPO auch für die polizeilichen Standardmaßnahmen?	Ja, § 136a StPO ist Ausdruck von Art. 1, 2 I GG.
4. Kann § 34 StGB staatliche Befugnisse begründen?	Str., vgl. dazu VerfR Fall 11

---

- 
5. Unter welchen Voraussetzungen ist der Rechtsweg nach § 98 II 2 StPO zulässig? Justizverwaltungsakt (Repressives Handeln); subsidiär zu § 98 II 2 StPO.

**Block 4**

1. Welche weiteren Gefahrenbegriffe gibt es im PolG?
- a. *Gegenwärtige Gefahr:*  
Einwirkung des schädigenden Ereignisses hat bereits begonnen, oder wenn diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht (§§ 43 Nr. 1, 41 I Nr. 4) (Ist eigentlich nur eine Wiederholung für das Erfordernis, dass bei einer Befugnisnorm immer eine konkrete Gefahr vorliegen muss)
- b. *Erhebliche Gefahr:*  
Gefahr für bedeutsames Rechtsgut (größere Anzahl von Personen oder Leib und Leben), § 6 I Nr. 1 PolG.
- c. *Gefahr in Verzug:* (beachte besonders in der StPO!)  
liegt vor, wenn die grundsätzlich vorgeschriebene Einschaltung einer Behörde oder eines Richters nicht rechtzeitig vor Eintritt des zu erwartenden Schadens möglich ist (§ 42 I PolG).
- 
2. Definieren Sie öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung.
- Öffentliche Ordnung:* Die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach der jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Gemeinschaftslebens betrachtet wird.
- Öffentliche Sicherheit:* ie Unversehrtheit von absoluten Rechtsgütern (Gesundheit, Ehre, Freiheit, Vermögen) sowie der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen des Staates und sonstigen Trägern von Hoheitsgewalt, einschließlich der ungehinderten Ausübung der Hoheitsgewalt.

**Block 5**

1. Wann ist § 34 PolG gegeben?

Inhalt des § 34 PolG ist, dass eine Person oder eine Anzahl von Personen (§ 35 S. 2 VwVfG) sich von dem Ort, an dem sie sich befindet oder befinden, vorübergehend zu entfernen bzw. den Ort vorübergehend nicht betreten hat. Einen Ort für immer zu verlassen oder einen Ort niemals mehr zu betreten, fällt nicht unter § 34 PolG, sondern, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, z.B. unter § 8 I PolG.

§§ 13, 15, 18 VersammlG ist lex specialis zu § 4 PolG, § 8 II PolG, eine Versammlung darf nicht unmittelbar mit Hilfe des § 34 PolG aufgelöst werden; wenn die Versammlung aber schon aufgelöst wurde, dann ist § 34 PolG wieder anwendbar. § 34 PolG beinhaltet auch nicht das Recht, die Person in eine bestimmte Richtung zu schicken. Die Platzverweisung erstreckt sich, wenn die Gefahr durch Entfernen der Personen bekämpft wird, auch auf das Fahrzeug, in dem sich die Person eventuell befindet. Wenn aber nur das Fahrzeug stört, dann ist nicht § 34 PolG, sondern eventuell § I olG anwendbar.

2. Was versteht man unter dem Opportunitätsprinzip, Legalitätsprinzip und Offizialprinzip?

a. *Opportunitätsprinzip*: (beherrscht das allgemeine Polizeirecht) § 3 PolG.

Auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr, sowie bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 47 OWiG) hat die Polizei ein Ermessen, ob sie einschreiten will oder nicht. Dabei handelt es sich um ein pflichtgemäßes Ermessen (beachte Ermessensfehler; Ermessensreduzierung auf Null).

b. *Legalitätsprinzip*: Es bedeutet, dass die Polizei einschreiten muss, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, an welche das Gesetz die Verpflichtung zum einschreiten knüpft. Der wichtigste Fall der dem Legalitätsprinzip unterliegender polizeilichen Tätigkeit ist die Strafverfolgung (Verfolgungszwang).

c. *Offizialprinzip*: Strafverfolgung unterliegt grundsätzlich dem Staat, nicht dem einzelnen Bürger.

- 
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für die Mieter, wenn zwar gegenwärtig keine Belästigungen mehr durch die Rocker vorliegen, aber in naher Zukunft wieder solche Belästigungen zu befürchten sind?
- § 113 I 4 VwGO; 2 x analog; Verpflichtungsklage in Form der Fortsetzungsfeststellungsklage.

**Block 6**

1. Genügt für eine Eingriffsmaßnahme die Aufgabeneröffnung?
- Nein. § 1 I PolG und § 1 IV PolG i.V.m. § 163 StPO umschreiben nur den Aufgabenbereich der Polizei, regelt aber nicht die Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgaben. Solche sind z.B. §§ 9 ff. PolG oder in der StPO §§ 81a, 94 geregelt, wobei nur solche Maßnahmen gemeint sind, die mit Rechtseingriffen verbunden sind (Vorbehalt des Gesetzes). Maßnahme ohne Rechtseingriffe (z.B. Streifenfahrten, allgemeine Verkehrsüberwachung; v.a. auch sogenannte Maßnahmen an die Person, wie Hinweise und Belehrungen) stützen sich unmittelbar auf § 1 I PolG, sofern man überhaupt eine "Rechtsgrundlage" für solche Maßnahmen fordern will. Der Schluss von der Aufgabe auf eine Befugnis (Kennzeichen eines Polizeistaates) ist unzulässig. Zulässig ist aber der Schluss von der Befugnis auf die Aufgabe.
- 
2. Kann die Polizei neben der Maßnahme der Ordnungsbehörde eine dazu widersprechende Maßnahme treffen?
- Nein, nur Vollzugshilfe nach § 2 OBG i.V.m. §§ 47 ff. PolG.
- 
3. Kann ein nach § 6 PolG in Anspruch genommener selbst Ansprüche geltend machen?
- § 67 PolG i.V.m. § 39 OBG. Entschädigungsanspruch des in Anspruch genommenen Nichtstörers. Ausschluss: nach § 39 II OBG.
- Nach § 39 III OBG Subsidiarität nur Vermögensschaden wird ersetzt, § 40 OBG, nur unmittelbarer Schaden; kein Schmerzensgeldanspruch, § 847 BGB.
- 
4. Kann die Polizei selbst Ansprüche geltend machen, wenn sie dem Notstandspflichtigen Entschädigung leistet?
- § 42 I 2 i.V.m. § 45 OBG
- 
5. Gibt es weitere Anspruchsgrundlagen im haftungsrechtlichen Sinn?
- Art. 34 GG, § 839 BGB (§847 BGB), Amtshaftungsanspruch.
-

- 
6. Welcher Rechtsweg ist jeweils gegeben?      Ordentlicher Rechtsweg: § 67 PolG i.V.m. 43 OBG für Ansprüche nach § 39 OBG  
34 GG, 839 BGB  
Verwaltungsgericht: § 43 OBG
- 
7. Welcher Rechtsweg ist gegen eine Ingewahrsamnahme gem. § 35 PolG gegeben?      Für Ingewahrsamnahme gilt wegen § 36 II PolG (vgl. § 13 II FreiheitsEntzG), dass Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ist. Auch bei nachträglicher Feststellung der Rw, OVG NW NJW 1990, 3224

**Block 7**

1. Welcher Unterschied besteht zwischen Gewahrsam und Sicherstellung?      § 19 OBG, Entschädigung nach § 39 Ia OBG.
- 
2. Welcher Rechtsweg ist für die Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis gegeben?      a. § 1 IV PolG i.V.m. § 53 OWiG  
b. § 1 IV PolG i.V.m. §§ 47, 36 OWiG